Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0160

Tragweite des Kriegs Russlands gegen die Ukraine für die Menschen und dringende Notwendigkeit, Russlands Aggression zu beenden, sowie die Lage der illegal inhaftierten Zivilisten und Kriegsgefangenen und die anhaltenden Bombenangriffe auf Zivilisten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2025 zu der Tragweite des Kriegs Russlands gegen die Ukraine für die Menschen und der dringenden Notwendigkeit, Russlands Aggression zu beenden, sowie zu der Lage der illegal inhaftierten Zivilisten und Kriegsgefangenen und den anhaltenden Bombenangriffen auf Zivilisten (2025/2710(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Ukraine und zu Russland,

– unter Hinweis auf die Haager Übereinkommen, die Charta der Vereinten Nationen, das Genfer Abkommen und seine Zusatzprotokolle, die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, die Europäische Menschenrechtskonvention, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,

– unter Hinweis auf das im Jahr 2014 unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits[1] und die dazugehörige vertiefte und umfassende Freihandelszone zwischen der Europäischen Union und der Ukraine,

– unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, insbesondere die am 25. Februar 2025 angenommene Resolution ES-11/7 der Generalversammlung der Vereinten

[1] ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2014/295/oj.

Nationen,

– unter Hinweis auf die Erklärung des NATO-Gipfeltreffens in Washington vom 10. Juli 2024 und die Erklärung des NATO-Gipfeltreffens in Den Haag vom 25. Juni 2025,

– gestützt auf Artikel 136 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass die Russische Föderation seit dem 24. Februar 2022 einen groß angelegten schonungslosen, unrechtmäßigen, unprovozierten und ungerechtfertigten Angriffskrieg gegen die Ukraine führt;

B. in der Erwägung, dass die Aggression Russlands gegen die Ukraine nicht erst im Februar 2022 begann, sondern bereits 2014 mit der rechtswidrigen Besetzung und Annexion der Krim und der rechtswidrigen Besetzung von Teilen der Gebiete Donezk und Luhansk, was mit schwerwiegenden humanitären, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen und regionaler Instabilität einherging; in der Erwägung, dass Russland seinen brutalen und ungerechtfertigten Angriffskrieg jederzeit beenden könnte;

C. in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen Russlands Krieg gegen die Ukraine in ihrer Resolution vom 2. März 2022 umgehend als Angriffskrieg eingestuft hat, der gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verstößt, und dass sie in ihrer Resolution vom 14. November 2022 festgestellt hat, dass Russland für den von ihm geführten Angriffskrieg zur Rechenschaft gezogen und für seine völkerrechtswidrigen Handlungen rechtlich und finanziell verantwortlich gemacht werden muss, unter anderem durch Wiedergutmachung der verursachten Personen- und Sachschäden;

D. in der Erwägung, dass Russland in diesem Jahr bislang Angriffe mit mehr als 20 000 Drohnen auf die Ukraine gestartet hat, was etwa 3 500 Drohnen pro Monat und einen Anstieg auf 350 % des monatlichen Durchschnitts im Vorjahr entspricht; in der Erwägung, dass mehr als 1 050 Zivilisten von Russland getötet und 4 300 weitere verletzt wurden, was ein eindeutiger Beleg dafür ist, dass Russland im Gegensatz zu den Verteidigungsmaßnahmen der Ukraine aktiv Zivilisten ins Visier nimmt, darunter auch Krankenwagen und Rettungskräfte; in der Erwägung, dass die jüngsten Angriffe auf Kyjiw und Dnipro die zweithöchste bzw. die höchste Zahl an Todesopfern seit Beginn des Überfalls auf die Ukraine zur Folge hatten, was in krassem Widerspruch zu Russlands Behauptungen steht, es sei an Frieden interessiert;

E. in der Erwägung, dass die EU als Reaktion auf Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine 17 Sanktionspakete gegen Russland von beispiellosem Umfang angenommen hat und fortlaufend weitere Sanktionen gegen Russland verhängt, um dessen Fähigkeit, seinen rechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine fortzusetzen,

entscheidend zu schwächen; in der Erwägung, dass die Umgehung von Sanktionen, unter anderem durch Russlands Schattenflotte, und die unvollständige Umsetzung von Sanktionen nach wie vor wichtige Faktoren sind, die Russlands Angriffskrieg ermöglichen; in der Erwägung, dass Russland trotz dieser und anderer Sanktionen seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine fortsetzt;

F. in der Erwägung, dass die USA die Versorgung der Ukraine mit entscheidender militärischer Unterstützung ein weiteres Mal eingestellt haben;

G. in der Erwägung, dass Russland mit seiner Aggression gegen die Ukraine die größte Vertreibung von Zivilisten in Europa seit dem Zweiten Weltkrieg ausgelöst hat, wobei 10 Millionen Ukrainerinnen und Ukrainer – hauptsächlich Frauen und Kinder – vertrieben wurden, von denen 7 Millionen im Ausland Zuflucht gefunden haben[1];

H. in der Erwägung, dass Russland ununterbrochen und unvermindert ruchlose Kriegsverbrechen an unschuldigen Zivilisten begeht; in der Erwägung, dass nach Angaben der staatlichen Stellen der Ukraine derzeit etwa 16 000 ukrainische Zivilisten in Russland und den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine inhaftiert sind, wenngleich die tatsächlichen Zahlen wahrscheinlich deutlich höher sein dürften; in der Erwägung, dass über 70 000 Ukrainerinnen und Ukrainer – darunter Zivilisten, Kinder und Militärangehörige – nach amtlichen Angaben als vermisst gelten;

I. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Russlands systematisch und in großer Zahl ukrainische Zivilisten verschleppen und Personen, die keine Militärangehörige sind, wegen haltloser und fingierter Vorwürfe in Haft nehmen, deren Schicksal und Aufenthaltsort seitdem unbekannt sind, was ihren Familien allergößte Sorge bereitet; in der Erwägung, dass Russlands Praxis des Verschwindenlassens Teil der weitverbreiteten, systematischen und koordinierten Angriffe auf die Zivilbevölkerung der Ukraine ist;

J. in der Erwägung, dass dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zufolge seit Februar 2022 mindestens 29 Zivilisten in Hafteinrichtungen Russlands ums Leben gekommen sind und 170 Zivilisten in den unter der Kontrolle Russlands stehenden Gebieten hingerichtet wurden;

K. in der Erwägung, dass Russlands Staatsorgane Personen verschwinden lassen und deren Familien ausnahmslos weder über das Schicksal noch den Verbleib ihrer Angehörigen informieren; in der Erwägung, dass Russlands Staatsorgane Auskunftsersuchen zwar beantworten, dabei aber keine aussagekräftigen Angaben

1 https://www.peopleinneed.net/the-ukrainian-refugee-crisis-current-situation-9539gp

machen;

L. in der Erwägung, dass Russlands Staatsorgane systematisch Folter und andere Formen unmenschlicher und erniedrigender Behandlung gegen zahlreiche illegal inhaftierte ukrainische Zivilisten einsetzen; in der Erwägung, dass die unabhängige internationale Untersuchungskommission der Vereinten Nationen für die Ukraine Belege dafür gefunden hat, dass Russland Vergewaltigung und sexuelle Gewalt als Mittel der Folter gegen männliche und weibliche Häftlinge einsetzt;

M. in der Erwägung, dass Russland sich weigert, die Zahl der ukrainischen Kriegsgefangenen offenzulegen, die derzeit von dem Land in Gewahrsam gehalten werden; in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Russlands eklatant gegen ihre Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen verstoßen, internationalen Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) zu gestatten, die Kriegsgefangenen zu besuchen und einschlägige Informationen an das IKRK, die staatlichen Stellen des Heimatlands der Kriegsgefangenen und deren Familien weiterzuleiten;

N. in der Erwägung, dass ukrainische Kriegsgefangene und zivile Gefangene gefoltert werden, indem sie unter anderem zu wenig zu essen bekommen, geschlagen werden, diversen Zwangsmaßnahmen sowie physischer, sexueller und psychischer Gewalt ausgesetzt sind und ihnen medizinische Versorgung vorenthalten wird;

O. in der Erwägung, dass die Ukraine und internationale Gremien seit Februar 2022 Hunderte von Hinrichtungen ukrainischer Kriegsgefangener durch die Streitkräfte Russlands dokumentiert haben; in der Erwägung, dass die Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine Ermittlungen in Bezug auf die Hinrichtung von 268 ukrainischen Kriegsgefangenen aufgenommen hat, von denen 208 auf dem Schlachtfeld und 59 im Gefängnis Oleniwka exekutiert wurden; in der Erwägung, dass die zunehmende Zahl von Hinrichtungen und die verfügbaren Beweise darauf hindeuten, dass diese Verbrechen keine Einzelfälle sind, sondern vielmehr Teil einer systematischen und vorsätzlichen Politik, und sie schwerwiegende Völkerrechtsverstöße und Menschenrechtsverletzungen sowie Kriegsverbrechen gemäß der Genfer Konventionen und des Römischen Statuts darstellen;

P. in der Erwägung, dass die Ukraine und Russland seit Februar 2022 65 Gefangenenaustausche durchgeführt haben, was zur Freilassung von 5 757 Personen geführt hat, und dies auch drei Austausche im großen Maßstab im Mai 2025 umfasst, bei denen zusätzlich 469 Personen ohne formelle Austauschregelung freigelassen wurden;

Q. in der Erwägung, dass Russland seit der Besetzung und Annexion der Krim im Jahr 2014 die Krimtataren systematisch ins Visier genommen hat, die daraufhin Opfer von politisch motivierten

Strafverfolgungsmaßnahmen, Verschleppung, Einschüchterung und Schikane geworden sind; in der Erwägung, dass führende Vertreter der Krimtataren, Journalisten, engagierte Vertreter der Zivilgesellschaft sowie religiöse Würdenträger unter anderem unter dem Deckmantel der Extremismus- und Terrorismusbekämpfung massiver Unterdrückung ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass damit die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht verletzt werden und das Ziel verfolgt wird, die Identität und Präsenz der indigenen Bevölkerung der Krimtataren auszulöschen;

R. in der Erwägung, dass Russland – mit dem vollständigen Verbot der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche, dem Mord an mindestens 47 ukrainischen religiösen Würdenträgern und der Folter anderer sowie der vorsätzlichen Beschlagnahme bzw. Zerstörung von Kirchengütern durch seine Streitkräfte – in den besetzten Gebieten der Ukraine massiv und systematisch gegen die Religionsfreiheit verstößt, während es gleichzeitig vorgibt, ein Verteidiger des christlichen Glaubens und der christlichen Werte zu sein; in der Erwägung, dass Russland die Orthodoxe Kirche des Moskauer Patriarchats zugleich als Waffe einsetzt, um religiöse Gemeinschaften und die breite Bevölkerung der Ukraine zu tyrannisieren und zu kontrollieren;

S. in der Erwägung, dass die Folterung und Ermordung der ukrainischen Journalistin Wiktorija Roschtschyna in russischer Gefangenschaft deutlich macht, dass ukrainische Journalisten, die von Russlands Streitkräften festgehalten werden, erheblichen und wachsenden Gefahren ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass unter anderem Iryna Danylowytsch, Dmytro Chyljuk, Iryna Lewtschenko und Heorhij Lewtschenko weiterhin unter lebensbedrohlichen Bedingungen festgehalten werden;

T. in der Erwägung, dass laut der Initiative „Bring Kids Back UA“ (Bringt die Kinder zurück in die Ukraine) und dem „Yale Humanitarian Research Lab“ seit Februar 2022 grob geschätzt mindestens 20 000 und möglicherweise bis zu 35 000 Kinder aus der Ukraine nach Russland und Belarus deportiert oder in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine inhaftiert wurden, wobei nur 1 366 von ihnen zurückgekehrt sind und 637 Todesfälle unter ihnen bestätigt wurden; in der Erwägung, dass die tatsächlichen Zahlen viel höher sein dürften, zumal Russland die Zwangsverbringungen und Deportationen fortsetzt; in der Erwägung, dass die Finanzmittel für die Stelle des „Yale Humanitarian Research Lab“ zur Beobachtung des Ukrainekonflikts seit dem 1. Juli 2025 von der Regierung Trump gekürzt wurden, wodurch die Fortsetzung der Tätigkeit der Beobachtungsstelle nun in Gefahr ist;

U. in der Erwägung, dass der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) seit dem 2. März 2022 Ermittlungen zur Lage in der Ukraine

durchführt und am 17. März 2023 Haftbefehle gegen Wladimir Putin, den Präsidenten der Russischen Föderation, und Maria Lwowa-Belowa, die sogenannte Kinderrechtsbeauftragte im Amt des Präsidenten der Russischen Föderation, wegen des Kriegsverbrechens der rechtswidrigen Deportation ukrainischer Kinder ausgestellt hat, worauf am 24. Juni 2024 weitere Haftbefehle gegen Amtsträger Russlands folgten; in der Erwägung, dass die EU den Sondergerichtshof für das Verbrechen der Aggression unterstützt, der derzeit im Rahmen des Europarats eingerichtet wird;

1. verurteilt auf das Schärfste den unprovozierten, unrechtmäßigen und ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine; fordert Russland auf, umgehend alle militärischen Handlungen in der Ukraine einzustellen, sich vollständig aus dem international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine zurückzuziehen, Deportationen einzustellen, alle inhaftierten und deportierten Staatsangehörigen der Ukraine freizulassen und die Ukraine und die Opfer von Kriegsverbrechen zu entschädigen; verurteilt erneut, dass Belarus unmittelbar in den brutal geführten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verwickelt ist;

2. hebt erneut hervor, dass es vorbehaltlos für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen eintritt, und bekräftigt seine Politik, die von Russland vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine nicht anzuerkennen; betont nachdrücklich das naturgegebene Recht der Ukraine zur Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen, das das Recht einschließt, militärische Ziele auf dem Staatsgebiet Russlands zu beschießen;

3. versichert den Menschen in der Ukraine erneut seine unerschütterliche Solidarität bei ihrer heldenhaften Verteidigung ihres Volkes, ihres Landes und unserer gemeinsamen europäischen Werte; bekräftigt seine Überzeugung, dass eine starke, unabhängige und demokratische Ukraine für die Sicherheit, die Stabilität und den Wohlstand Europas unentbehrlich ist; fordert die EU und alle ihre 27 Mitgliedstaaten auf, die Wirksamkeit der militärischen Unterstützung für die Ukraine erheblich zu erhöhen und deren Bereitstellung zu beschleunigen, damit sich die Ukraine rechtmäßig gegen die eskalierenden Angriffe Russlands auf Städte und zivile Infrastruktur im ganzen Land verteidigen und eine so starke Verhandlungsposition wie nur möglich einnehmen kann;

4. verurteilt die anhaltenden revisionistischen und imperialistischen Äußerungen von Wladimir Putin sowie seine Ideologie und heimtückische Propaganda; verurteilt die systematischen Versuche der Regierung Russlands, die Geschichte, Kultur, Sprache und Identität der Ukraine auszulöschen; verurteilt in diesem Zusammenhang aufs Schärfste die Verfolgung ukrainischer Künstler,

wie die Inhaftierung und Folter von Mitgliedern des Militärorchesters von Mariupol und ihre unmenschliche Behandlung zeigen, und fordert ihre sofortige und bedingungslose Freilassung;

5. betont, dass durch Russlands groß angelegten Einmarsch in die Ukraine Frieden und Stabilität in Europa zerstört wurden und die globale Sicherheit erheblich geschwächt wurde; betont, dass Russland nach wie vor die größte und eine unmittelbare Bedrohung für die europäische Sicherheit verkörpert;

6. verurteilt aufs Schärfste die Hinrichtung ukrainischer Kriegsgefangener durch die Streitkräfte Russlands, wobei es sich um Kriegsverbrechen und schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen handelt; ist entsetzt über die Entführung, Isolationshaft, Folter und Tötung der ukrainischen Journalistin Wiktorija Roschtschyna durch die Russische Föderation, was die extreme Brutalität und systematische Grausamkeit der Russen gegen ukrainische Zivilisten und Kriegsgefangene veranschaulicht; fordert die Russische Föderation auf, die Verstümmelung der Körper verstorbener Zivilisten und Kriegsgefangenen und die Entnahme ihrer Organe umgehend einzustellen;

7. bekräftigt, dass Russland die alleinige Verantwortung für seinen Angriffskrieg trägt und dass es keine Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen, Kriegsverbrechen und andere Völkerrechtsverstöße geben darf, die Russlands Streitkräfte und Amtsträger begehen; bringt seine tiefe Empörung darüber zum Ausdruck, dass Russland schonungslos die Zivilbevölkerung angreift und willkürlich die zivile Infrastruktur ins Visier nimmt; betont, dass die systematischen und vorsätzlichen Angriffe auf Zivilisten und insbesondere die Deportation von Kindern unter Umständen eine von der Regierung Russlands sorgfältig geplante und ins Werk gesetzte Völkermordstrategie verkörpern;

8. unterstützt uneingeschränkt die laufenden Ermittlungen des IStGH zu Russlands Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit; begrüßt, dass der Europarat und die Ukraine unlängst eine Übereinkunft über die Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine erzielt haben; betont, dass alle für in der Ukraine begangene Kriegsverbrechen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass für einen dauerhaften Frieden Gerechtigkeit unentbehrlich ist; bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die USA Sanktionen gegen den IStGH und seine Staatsanwälte, Richter und Bediensteten verhängt haben und damit seine gesamte laufende Ermittlungs- und Strafverfolgungstätigkeit untergraben, was einen folgenreichen Angriff auf das System der internationalen Gerichtsbarkeit darstellt; fordert die Kommission auf, rasch die Blocking-Verordnung zu aktivieren, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre diplomatischen Bemühungen dringlich zu intensivieren, um den IStGH als unverzichtbaren Eckpfeiler des

Systems der internationalen Gerichtsbarkeit zu schützen und zu bewahren;

9. verurteilt erneut, dass Russland zahllose ukrainische Zivilisten deportiert, rechtswidrig inhaftiert und unmenschlich behandelt; fordert Russland auf, den Familien der Inhaftierten umgehend genaue Informationen über ihren Verbleib und Gesundheitszustand zur Verfügung zu stellen, und fordert, dass alle ukrainischen Zivilisten, die derzeit von den Staatsorganen Russlands in Haft gehalten werden, sofort freigelassen werden; betont, dass die Vertreibung, die unrechtmäßige Inhaftierung und die Misshandlung ukrainischer Zivilisten veranschaulichen, dass Russlands Regime Unmenschlichkeit zum Wesenskern hat und offenkundig keine Achtung vor dem Wert menschlichen Lebens zeigt; verurteilt aufs Schärfste die grausamen Taktiken, die die Staatsorgane Russlands gegen ukrainische Zivilisten und Kriegsgefangene anwenden; missbilligt den breit angelegten und systematischen Einsatz von Terror in den besetzten Gebieten der Ukraine, der darauf abzielt, die Zivilbevölkerung einzuschüchtern, Widerstand und abweichende politische Meinungen im Keim zu ersticken, bürgerschaftliches Engagement zu unterdrücken und die ukrainische Sprache und nationale Identität der Ukraine auszulöschen;

10. verurteilt, dass die Krimtataren auf der rechtswidrig besetzten Krim weiterhin verfolgt, aus politischen Gründen inhaftiert, gefoltert und verschleppt sowie in ihrer Religions-, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit eingeschränkt werden; fordert, dass alle aus politischen Gründen inhaftierten Krimtataren umgehend freigelassen werden, und fordert die EU und internationale Organisationen nachdrücklich auf, das indigene Volk der Krim intensiver in den Blick zu nehmen und für seine Interessen einzutreten;

11. fordert Russland nachdrücklich auf, im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und dem Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen umgehend einem umfassenden Austausch von Kriegsgefangenen mit der Ukraine nach dem Prinzip „alle gegen alle“ zuzustimmen und ihn zu vollziehen;

12. verurteilt aufs Schärfste Russlands gewaltsames Vorgehen und die Komplizenschaft von Belarus bei der Misshandlung ukrainischer Kinder, was auch Mord, Folter und strafrechtliche Verfolgung, Zwangsverbringungen und Deportationen, sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung, Zwangsrussifizierung und Militarisierung einschließt; prangert an, dass die deportierten Kinder zwangsweise eingebürgert werden und Russland ihre Adoption durch russische Familien als Teil einer vorsätzlichen Zwangsassimilationspolitik betreibt; bedauert, dass die EU dem „Yale Humanitarian Research Lab“ bei der Einwerbung von Finanzmitteln in ausreichender Höhe nicht behilflich sein konnte; fordert ihre Mitgliedstaaten auf, eng mit den staatlichen Stellen der Ukraine und lokalen und internationalen

nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und sie bei ihren Bemühungen zu unterstützen, das Schicksal aller verschollenen und deportierten ukrainischen Kinder zu dokumentieren, ihren Aufenthaltsort zu ermitteln und ihre Rückkehr in die Heimat zu veranlassen, damit sie rasch wieder mit ihren Eltern oder ihrem gesetzlichen Vormund vereint sind; bekräftigt, dass die Deportation ukrainischer Kinder einen schweren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere gegen Artikel 49 der Vierten Genfer Konvention, und mithin ein Kriegsverbrechen darstellt; fordert die EU nachdrücklich auf, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und Personen und Organisationen, die an diesen Verbrechen beteiligt sind, mit Sanktionen zu belegen;

13. fordert, dass Russland nach Maßgabe seiner Verpflichtungen aus den jeweiligen Genfer Konventionen dem IKRK sofortigen Zugang zu den Kriegsgefangenenlagern und anderen Orten gewährt, an denen ukrainische Soldaten und Zivilisten gefangengehalten werden; nimmt zur Kenntnis, dass es einen deutlichen Unterschied in der Art und Weise gibt, wie die Ukraine und Russland ihre jeweiligen Kriegsgefangenen behandeln, zumal Angehörige der Streitkräfte der Ukraine unter Verstoß gegen das Recht des bewaffneten Konflikts und das humanitäre Völkerrecht schwer gefoltert und misshandelt werden und Hunger leiden müssen, sodass sie stark unterernährt sind;

14. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, die humanitäre Hilfe und Rehabilitationshilfe für Heimkehrer aus russischer Gefangenschaft aufzustocken, wozu auch der Zugang zu medizinischer Versorgung, psychosozialer Betreuung, Wiedereingliederungsdiensten und Rechtsberatung zählt; zollt ukrainischen und internationalen Organisationen der Zivilgesellschaft Anerkennung für die Unterstützung von Familien ukrainischer entführter Kinder, Kriegsgefangener und rechtswidrig inhaftierter Zivilisten;

15. bekräftigt das unerschütterliche Engagement der EU für den Wiederaufbau der Ukraine und seine Bereitschaft, zur Erholung der Wirtschaft der Ukraine und zur Wiederrichtung der Infrastruktur der Ukraine beizutragen; betont, dass die Ukraine-Fazilität von strategischer Bedeutung ist, wenn es darum geht, die Widerstandsfähigkeit der Ukraine zu stärken, den Wiederaufbau des Landes zu beschleunigen und es auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung und der Mitgliedschaft in der EU zu unterstützen; bekräftigt seine feste Überzeugung, dass Russland für den massiven Schaden, den es in der Ukraine verursacht hat, aufkommen muss, und fordert daher, dass die staatlichen Vermögenswerte Russlands, die im Rahmen der EU-Sanktionen oder anderweitig immobilisiert wurden, konfisziert und für die Verteidigung und den Wiederaufbau der Ukraine eingesetzt werden; ist der festen Überzeugung, dass sich dies über verschiedene legale Wege bewerkstelligen lässt und Untätigkeit ein unentschuldbares Versagen europäischer

Regierungen ist;

16. verurteilt, dass die Staatsduma Russlands am 24. Juni 2025 ein Protokoll angenommen hat, das es den Mitgliedstaaten der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit (OVKS) ermöglicht, ihre Streitkräfte im Fall von bewaffneten Konflikten, einer Bedrohungslage und Krisensituationen sowie zu militärischen Übungen in das Hoheitsgebiet anderer OVKS-Mitgliedstaaten zu entsenden; verurteilt diesen Schritt als eindeutigen Versuch Russlands, seine unerbittlichen Angriffe auf die Ukraine durch die Zwangsmobilmachung von Streitkräften seiner Nachbarstaaten und Verbündeten auszuweiten;

17. verurteilt aufs Schärfste, dass zusätzlich zum Einsatz nordkoreanischer Kampfeinheiten auch kubanische Soldaten rekrutiert und an die Front geschickt werden;

18. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, umgehend zusätzliche Militärhilfe zu leisten und sich an der gemeinsamen Beschaffung zusätzlicher Fähigkeiten zu beteiligen, insbesondere an der Beschaffung von Systemen für die Luftverteidigung und Langstreckenangriffe sowie von Artillerie und Munition; fordert in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, einen erheblichen Teil ihrer Rüstungsinvestitionspläne im Rahmen des Instruments für Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) der Unterstützung für die Ukraine zu widmen; fordert die Mitgliedstaaten und ihre Rüstungsindustrieunternehmen nachdrücklich auf, in die ukrainische Rüstungsindustrie zu investieren und Partnerschaften mit ihr einzugehen, unter anderem durch zusätzliche Investitionen und die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen, damit die Produktionskapazitäten in der Ukraine im Hinblick auf eine möglichst effiziente Produktion kritischer Ausrüstung voll ausgelastet werden;

19. weist darauf hin, dass mehrere Staats- und Regierungschefs der EU vollmundig erklärt haben, gegen Russland würden wesentlich schärfere Sanktionen verhängt, wenn es dem von den USA vorgeschlagenen 30-tägigen Waffenstillstand nicht zustimme, und fordert daher den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihren Worten Taten folgen zu lassen und die Wirksamkeit und Wirkkraft der Sanktionen gegen Russland deutlich zu erhöhen; begrüßt das 17. Sanktionspaket vom 20. Mai 2025, fordert die Mitgliedstaaten jedoch nachdrücklich auf, das nächste Sanktionspaket unverzüglich anzunehmen; hebt hervor, dass unerschrockenes Handeln gerade jetzt strategisch zwingend geboten ist; betont, dass die negativen Folgen einer etwaigen künftigen Aggression Russlands für die globale Sicherheit und die Weltwirtschaft um ein Vielfaches das militärische und finanzielle Engagement übersteigen, das heute erforderlich ist, um den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine endgültig zu beenden, Russland von jeglicher weiteren Aggression abzubringen und einen

gerechten, wirklichen und dauerhaften Frieden herbeizuführen; fordert die EU-Mitgliedstaaten in aller Entschiedenheit auf, ihr beschämendes Prinzip des „Weiter so wie üblich“ aufzugeben und sich stattdessen erneut zu vergegenwärtigen, dass es dringlich und entschlossen zu handeln gilt;

20. weist die ungarische und die slowakische Regierung erneut auf den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit hin, wonach die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen zu unterlassen haben, die die Verwirklichung der Ziele der EU gefährden könnten; fordert die ungarische und die slowakische Regierung daher nachdrücklich auf, ihre Außenpolitik an die Standpunkte und Grundsätze der EU anzupassen und ihre fortgesetzte Behinderung der Bemühungen der EU zur Verschärfung der Sanktionen gegen Russland einzustellen;

21. ist der Ansicht, dass die EU und gleichgesinnte Partner noch wesentlich wirksamere Anstrengungen im militärischen, wirtschaftlichen, politischen und diplomatischen Bereich unternehmen müssen, damit Russland so unter Druck gesetzt wird, dass es seinen Angriffskrieg beendet und zunächst in einen dauerhaften Waffenstillstand einwilligt; fordert, dass alles getan wird, was notwendig ist, um die Umgehung von Sanktionen zu unterbinden, und dass in diesem Zusammenhang insbesondere die Schiffe der Schattenflotte Russlands ins Visier genommen werden; fordert, dass die Einfuhr von Flüssigerdgas, Öl und Rohstoffen aus Russland ausnahmslos verboten wird und einstweilige Maßnahmen getroffen werden, damit Russland seinen Angriffskrieg möglichst nicht mehr durch Energieausfuhren finanzieren kann, wozu auch eine Senkung der Preisobergrenze für Öl und die Einführung einer Preisobergrenze für Flüssigerdgas gehören; erachtet es als sehr wichtig, das 18. Sanktionspaket unverzüglich anzunehmen; fordert die Mitgliedstaaten, die die Annahme des jüngsten Sanktionspakets blockieren, auf, sich an den anderen Mitgliedstaaten ein Beispiel zu nehmen, denen es gelungen ist, alternative Bezugsquellen für Öl und Gas ausfindig zu machen; hält es für völlig unannehmbar, dass sich im vierten Jahr des groß angelegten Krieges Russlands gegen die Ukraine nach wie vor und in überaus großem Ausmaß Bauteile aus westlicher Produktion in Flugkörpern und unbemannten Fluggeräten finden, die Russland bei seinen Angriffen einsetzt;

22. weist erneut darauf hin, dass die Ukraine insgesamt in einem Umfang unterstützt werden muss, der ausreicht, um dem Angriffskrieg Russlands ein Ende zu setzen und es der Ukraine zu ermöglichen, ihre gesamte Bevölkerung zu befreien, die vollständige Kontrolle über ihr Hoheitsgebiet innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen wiederherzustellen und Russland von jeglicher erneuten Aggression abzubringen; weist darauf hin, dass Europa die Ukraine bereits mit militärischer Hilfe im Gegenwert von 50 Mrd. EUR unterstützt hat, betont jedoch, dass weitere Unterstützung erforderlich ist und dass diese Unterstützung fortan weitgehend von Europa selbst abhängt; fordert die Mitgliedstaaten

nachdrücklich auf, der Ukraine vor dem Abschluss von Verhandlungen gleich welcher Art mehr Waffen und Munition zu liefern; missbilligt jegliche Versuche, Druck auf die Ukraine auszuüben, damit sie besetzte Gebiete abtritt, in denen die Bevölkerung unaufhörlich unterdrückt wird und ihr Gewalt, Verschwindenlassen, illegale Inhaftierungen, Deportationen und andere Formen der systematischen Terrorisierung drohen;

23. fordert die EU auf, persönliche Sanktionen gegen Amtsträger Russlands zu verhängen, die für Gewalt und Folter gegen inhaftierte und festgenommene Ukrainer verantwortlich sind;

24. bringt seine uneingeschränkte Unterstützung für einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine zum Ausdruck, der auf von der Ukraine festgelegten Bedingungen beruht und für ihre Bevölkerung akzeptabel ist; betont, dass ein Abkommen gleich welcher Art vorsehen muss, dass die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine gewahrt werden, Russland an der Wiederaufrüstung gehindert wird und die langfristige Sicherheit der Ukraine garantiert wird; beharrt darauf, dass die für Kriegsverbrechen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und Reparationszahlungen durchgesetzt werden; hebt hervor, dass Friedensverhandlungen ein bedingungsloser Waffenstillstand vorausgehen muss;

25. betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten in Anbetracht der veränderten Haltung der Vereinigten Staaten zu Russlands Angriffskrieg die wichtigsten strategischen Verbündeten der Ukraine bleiben müssen und ihre Führungsstärke bei der Unterstützung der Ukraine in ihrem Kampf für Souveränität, Frieden und Gerechtigkeit deutlicher unter Beweis stellen sollten; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, darauf hinzuarbeiten, dass eine möglichst breite internationale Unterstützung für die Ukraine erhalten bleibt, unter anderem im Verbund mit gleichgesinnten Partnern außerhalb der EU; bekräftigt seine Forderung, der Ukraine die seit langer Zeit überfälligen und dringend benötigten Waffensysteme, etwa Taurus-Marschflugkörper, wie zuvor angekündigt und von der neuen deutschen Regierung zugesagt, sofort und in erheblichem Umfang zur Verfügung zu stellen;

26. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Ukraine sowie den Staatsorganen von Russland und Belarus zu übermitteln.